

Ordnung für die Informationsverarbeitungs- und Kommunikationstechnik (IT) der Universität Regensburg

Gemäß Art. 19 Abs. 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung für die IT.

IT-Services werden an der Universität Regensburg von verschiedenen Einrichtungen bereitgestellt, hierzu gehören insbesondere das Rechenzentrum als zentraler Dienstleister, die EDV der Universitätsbibliothek und die EDV der Verwaltung. Diese Ordnung regelt die Sicherstellung einer übergreifenden IT-Strategie, die Steuerung der IT-Services, die Bedarfsorientierung der Angebote sowie deren Weiterentwicklung.

I. Akademische Selbstverwaltung

§ 1

IT-Beauftragte und IT-Serviceanbieter

- (1) ¹Jede Fakultät bestellt gemäß § 30 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Regensburg (GrO) ein hauptberuflich an der Fakultät wissenschaftlich tätiges Mitglied der Universität als IT-Beauftragte oder IT-Beauftragten. ²In der Regel soll diese Aufgabe ein professorales Mitglied der Fakultät nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes übernehmen.
- (2) IT-Serviceanbieter an der Universität Regensburg sind diejenigen Einrichtungen, welche IT-Services bereitstellen sowie die Beschaffung, Einrichtung und den Betrieb von IT-Services sicherstellen, insbesondere das Rechenzentrum, die EDV der Universitätsbibliothek und die EDV der Verwaltung.
- (3) ¹Die IT-Beauftragten arbeiten mit den IT-Serviceanbietern zusammen, um die für Forschung, Lehre und Studium sowie Transfer nötige IT-Versorgung zu gewährleisten. ²Als jeweiliger Vertreter und jeweilige Vertreterin ihrer Fakultät werden sie von den IT-Serviceanbietern und den IT-Architekten im erforderlichen Umfang und rechtzeitig informiert. ³Sie verantworten die Weitergabe dieser Informationen innerhalb der Fakultät.

§ 2

Kommission der IT-Nutzenden

(1) ¹Die Universitätsleitung setzt für IT-Angelegenheiten gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG und § 30 Abs. 2 GrO eine Kommission der IT-Nutzenden ein. ²Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt sechs Semester; abweichend hiervon beträgt die Amtszeit der Studierendenvertreterin oder des Studierendenvertreters zwei Semester. ³Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Kommission der IT-Nutzenden umfasst folgende Mitglieder:

- a) eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
- b) die IT-Beauftragten gemäß § 1,
- c) eine Vertreterin oder einen Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierenden,
- e) eine Vertreterin oder einen Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) die Kanzlerin oder den Kanzler,

²Die Mitglieder b) bis e) tragen Anliegen und Rückmeldungen der sie entsendenden Fakultäten und Statusgruppen bezüglich der Arbeit der IT-Serviceanbieter zusammen. ³Sie berichten in den entsendenden Fakultäten und Statusgruppen über die Arbeit der IT-Serviceanbieter. ⁴Die Leitungen der IT-Serviceanbieter werden regelmäßig mit beratender Stimme in die Sitzungen eingebunden. ⁵Weitere Personen wie beispielsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IT-Serviceanbieter oder der Fakultäten ebenso wie der Datenschutzbeauftragte oder die Datenschutzbeauftragte, der IT-Sicherheitsbeauftragte oder die IT-Sicherheitsbeauftragte, der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin des UKR sowie der wissenschaftliche Leiter oder die wissenschaftliche Leiterin des Rechenzentrums der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg können mit beratender Stimme im Einzelfall hinzugezogen werden.

(3) ¹Die Kommission der IT-Nutzenden berät und formuliert Stellungnahmen in Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung der IT. ²Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie

1. dient als Bindeglied zwischen Nutzenden und IT, d.h. sie formuliert den Bedarf der Nutzenden als Anforderungen an die IT und erstellt Empfehlungen bezüglich der Strategie der IT-Systeme der Universität;
2. evaluiert und nimmt Stellung zu neuen Konzepten und Lösungen aus den IT-Projekten;
3. wirkt bei der Auswahl der Leiterin oder des Leiters des Rechenzentrums gemäß § 6 Abs. 1 mit und erstellt eine Empfehlung;
4. verabschiedet die Anträge des Rechenzentrums für Studienzuschussmittel.

- (4) ¹Die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt. ²Die Studierendenvertreterin oder der Studierendenvertreter wird vom Studentischen Konvent gewählt. ³Die Vertreterin oder der Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von den Senatsmitgliedern der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt.

§ 3

Kommission für die IT-Architektur

- (1) ¹Die Kommission für die IT-Architektur setzt sich zusammen aus dem zuständigen Vizepräsidenten oder der zuständigen Vizepräsidentin, dem Kanzler oder der Kanzlerin, vier jeweils von der Kommission der IT-Nutzenden entsandten Mitgliedern, dem Leiter oder der Leiterin des Rechenzentrums, dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltungs-EDV und dem Leiter oder der Leiterin der Universitätsbibliotheks-EDV. ²Der IT-Sicherheitsbeauftragte oder die IT-Sicherheitsbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte oder die Datenschutzbeauftragte nehmen mit beratender Stimme regelmäßig an der Sitzung teil. ³Wenn Dienste des UKR betroffen sind, ist zwingend der Leiter oder die Leiterin der Klinik-IT einzubeziehen. ⁴Weitere Personen können mit beratender Stimme im Einzelfall hinzugezogen werden. ⁵Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt sechs Semester.
- (2) Die Kommission für die Architektur ist für die Entwicklung der IT-Strategie, die übergreifende Planung und Steuerung aller IT-Aufgaben sowie für die Vorbereitung aller IT-bezogenen Entscheidungen durch die Universitätsleitung zuständig. Dazu gehören insbesondere:
1. Formulierung und Fortschreibung der IT-Strategie;
 2. Aufstellung einer jährlichen Planung der IT-Projekte;
 3. organisatorische Aufteilung der Zuständigkeiten für alle IT-Services;

4. Steuerung des operativen IT-Gesamtkonzepts der Universität durch Aufbau und Weiterentwicklung eines Portfolio-Managements (Unterstützung des Managements der IT) sowie Aufbau und Weiterentwicklung eines Steuerungssystems für die IT-Governance;
5. regelmäßiger Bericht zum Stand der Planungen und den durchgeführten Maßnahmen an die Kommission der IT-Nutzenden;
6. Ausbau und Weiterentwicklung des uniweiten IT-Supports;
7. im Bedarfsfall Einrichtung eines problembezogenen IT-Think-Tank.

(3) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

II. Rechenzentrum

§ 4

Rechtsstellung und Gliederung

(1) Das Rechenzentrum der Universität Regensburg ist eine zentrale Einrichtung gemäß Art. 19 Abs. 5 BayHSchG.

(2) Es ist in Abteilungen und Referate gegliedert.

§ 5

Aufgaben

¹Das Rechenzentrum hat als IT-Serviceeinrichtung die Aufgabe, die IT in der Universität im Zusammenwirken mit den anderen Universitätseinrichtungen federführend zu fördern und zu betreuen.

²Dem Rechenzentrum obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. alleiniger Betrieb der universitätsweiten Netzinfrastruktur mit der Bereitstellung der Anbindung an das Wissenschaftsnetz und das Internet, hierzu gehören insbesondere die Netzverfügbarkeit und die operative IT-Sicherheit;
2. Wahrnehmung der betriebsfachlichen Aufsicht über alle IT-Systeme (technische Infrastruktur) der Universität mit Ausnahme der von der Technischen Zentrale betreuten Systeme (z.B. Gebäudeleittechnik); Anlagen, die ausschließlich der Forschung dienen, können durch Beschluss der Universitätsleitung von der betriebsfachlichen Aufsicht ausgenommen werden, wobei sicherzustellen ist, dass die Vorgaben aus IT-Sicherheit und Datenschutz gewährleistet sind;

3. Entwicklung eines universitätsweiten Konzepts für die IT-Sicherheit und Sicherstellung der Umsetzung für die IT-Systeme im Rechenzentrum;
4. Umsetzung des IT-Supportkonzepts;
5. zentrale Konzeption und Betrieb der studentischen Arbeitsplätze (CIP-Pools);
6. Bereitstellung und Betrieb einer universitätsweiten Datenbank zur Identifikation der Nutzenden (Identity Management System);
7. zentrale Beschaffung von IT-Hardware und Software sowie Wartung der Hardware;
8. Bereitstellung und Betrieb einer e-Learning- und e-Prüfungs-Plattform;
9. Organisation und Ergänzung der studienbegleitenden IT-Ausbildung gemäß der Ordnung für die studienbegleitende IT Ausbildung;
10. Bereitstellung und Weiterentwicklung zentraler Server- und Speicherdienste, insbesondere Groupware, Fileservice, Printservice, lokaler Hochleistungsrechner, Webserverinfrastruktur, Backup- und Archivdienst;
11. Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität.

§ 6

Leiterin oder Leiter des Rechenzentrums

- (1) Die Leiterin oder der Leiter wird gemäß Art. 20 Abs. 2 BayHSchG nach Anhörung durch die Kommission der IT-Nutzenden von der Universitätsleitung bestellt.
- (2) ¹Die Leiterin oder der Leiter richtet die Wahrnehmung ihrer oder seiner Leitungsfunktion an der Erfüllung der Aufgaben des Rechenzentrums aus. ²Sie oder er ist insbesondere zuständig für:
 1. die administrative und organisatorische Leitung des Rechenzentrums;
 2. die gutachtliche Stellungnahme zu IT-Beschaffungsanträgen;
 3. Maßnahmen zur betriebsfachlichen Aufsicht;
 4. Empfehlungen zur Ausbauplanung;
 5. die Unterstützung der Universitätsleitung bei der Entwicklung und Fortschreibung einer IT-Strategie für die Universität;
 6. die Einrichtung und Betrieb geeigneter Prozesse zur Governance der Systeme der IT in Verantwortung des Rechenzentrums.

(3) ¹Die Leiterin oder der Leiter legt den Zuschnitt der Abteilungen und Referate des Rechenzentrums fest. ²Er oder sie vertritt das Rechenzentrum gegenüber Dritten, übt für die Präsidentin oder den Präsidenten das Hausrecht im Bereich des Rechenzentrums aus und ist für die Ordnung im Rechenzentrum verantwortlich. ³Die Leiterin oder der Leiter kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der in seiner Verantwortung liegenden IT-Systeme sowie zur Wahrung der Ordnung und zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Rechenzentrums- eine Hausordnung erlassen.

III. Benutzung der Services des Rechenzentrums

§ 7

Allgemeines

- (1) ¹Alle Mitglieder der Universität Regensburg sind zur Benutzung des Rechenzentrums berechtigt. ²Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, bedürfen zur Benutzung des Rechenzentrums einer gesonderten Zulassung durch die Leiterin oder den Leiter des Rechenzentrums.
- (2) ¹Für die Benutzung der Services des Rechenzentrums ist eine gültige Benutzerkennung erforderlich. ²Diese erhält der in Absatz 1 genannte Personenkreis.
- (3) Eine Leistungs- bzw. Verhaltenskontrolle der Mitglieder der Universität findet nicht statt.
- (4) Die Qualität der vom Rechenzentrum angebotenen Services wird in einem mit der Universitätsleitung vereinbarten und veröffentlichten Service-Level-Agreement festgelegt.

§ 8

Verwendung von Daten

- (1) Das Rechenzentrum ist berechtigt, zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebes Protokolldateien gemäß der Dienstvereinbarung „Zur Verarbeitung systemimmanenter Daten und der Einsicht in Nutzdaten“ zu führen.
- (2) Die in die Protokolldateien aufgenommenen Informationen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(3) Die Rechte des Personalrats gemäß dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz sind zu wahren.

§ 9

Schutz der Anlagen und der Software

- (1) Die Anlagen des Rechenzentrums werden durch geeignete räumliche Unterbringung, Zugangsregelungen und andere organisatorische Maßnahmen vor Beschädigung und Missbrauch geschützt.
- (2) ¹Die auf den Anlagen des Rechenzentrums verfügbare Software wird unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Verträge und Verpflichtungen durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen geschützt. ²Insbesondere wird durch betriebliche Regelungen festgelegt und bekanntgegeben, welche Nutzungsberechtigte welche Software in welcher Art und in welchem Umfang benutzen dürfen. ³Jede darüberhinausgehende Nutzung, die Anfertigung von Kopien und deren Weitergabe bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Rechenzentrums.

§ 10

Sanktionen

¹Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften kann der Leiter oder die Leiterin des Rechenzentrums Nutzungsberechtigte von der Benutzung der Services ausschließen. ²Darüber hinaus bleiben disziplinarrechtliche Maßnahmen, eine strafrechtliche Verfolgung sowie zivilrechtliche Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 11

Haftung

Die Universität Regensburg übernimmt keine Haftung für den Fall,

- a) dass Anlagen des Rechenzentrums nicht korrekt funktionieren,
- b) eines gestörten Betriebs,
- c) der Versehrtheit der Daten und der bereitgestellten Software,
- d) der Fehlerhaftigkeit von Ergebnissen, und
- e) der Versäumnis von Terminen.

§ 12

Regelungen von Einzelheiten

Sofern Einzelregelungen, die nicht in der Benutzungsordnung enthalten sind, von besonderer Bedeutung für die Benutzer des Rechenzentrums sind, müssen sie im Informationssystem des Rechenzentrums veröffentlicht werden.

IV. Inkrafttreten

§ 13

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Ordnung für das Rechenzentrum der Universität Regensburg vom 9. März 2010, geändert durch Satzung vom 18. April 2012, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 5. Juni 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 5.7.2019.

Regensburg, den 5.7.2019

Universität Regensburg

Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Ordnung wurde am 5.7.2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5.7.2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 5.7.2019.